



Statuten

Der SVP Stein am Rhein

Übersicht

I. NAME, RECHTSFORM UND SITZ	Art. 1 - 2	SEITE 3
II. ZWECK	Art. 3	SEITE 3
III. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4 - 8	SEITE 3 - 4
IV. ORGANISATION	Art. 9 - 25	SEITE 4 - 7
V. FINANZEN	Art. 26 - 27	SEITE 7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 28 - 29	SEITE 7 - 8

I. NAME, UND SITZ

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Stein am Rhein, nachfolgend SVP Stein am Rhein genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die SVP Stein am Rhein ist eine Sektion der SVP des Kantons Schaffhausen

Art. 2 (Sitz)

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 3 (Zweck)

¹ Zweck der Partei ist:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
2. Die Förderung der Familie;
3. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. Der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise;
5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. Die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden in der Kreispartei.

² Die in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestellten Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Schaffhausen bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 (Mitgliedschaft)

¹ Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod.

Art. 5 (Aufnahme)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 (Austritt)

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des laufenden Jahres und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus angezeigt werden.

² Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Parteivermögen.

Art. 7 (Ausschluss)

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

1. Ohne Angaben von Gründen;
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt;
3. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

³ Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Parteivermögen.

Art. 8 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 9 (Organe)

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Rechnungsrevisoren

Art. 10 (Generalversammlung)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr statt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen werden.

⁴ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 11 (Kompetenzen der Generalversammlung)

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
3. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat
4. Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Kantonalpartei.
5. Nomination von Kandidaten für die kommunalen Wahlen. Bei Ersatzwahlen wird die Nomination an den Vorstand delegiert.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
9. Revision der Statuten
10. Auflösung oder Fusion der Partei

Art. 12 (Wahlen und Abstimmungen)

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Stehen bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze zur Verfügung, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁴ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung der Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

⁵ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Generalversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

Art 13 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. übrige Mitglieder

Weitere Mitglieder sind die Mandatsträger auf Stufe Gemeinde, Kanton, und Bund sowie Beisitzer. Die anfallenden Aufgaben werden unter diesen Personen aufgeteilt. Die Grösse des Vorstandes liegt im Ermessen der Partei

Art 14 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der schaffhauserischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 15 (Vorstandssitzungen)

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsident einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 16 (Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

Art. 17 (Ergänzungsrecht)

Der Vorstand hat während des Jahres das Selbstergänzungsrecht, das heisst: Er kann Vakanz auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Generalversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Art. 18 (Aufgaben)

¹ Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er vertritt die Partei nach aussen.

² Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Abgeordneten in die Gremien der SVP Schaffhausen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahme zu politischen Fragen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mandatsträger
7. Bestimmung der Porti-, Fax-, und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder
8. Durchführung der Parteiauflösung oder Fusion

Art. 19 (Finanzkompetenzen des Vorstandes)

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes ausserhalb des Budgets betragen:

1. Für einmalige Ausgaben CHF 2000.-
2. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben CHF 500.-

Art. 20 (Unterschriftenregelung)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 21 (Rechnungsrevisoren)

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der schaffhauserischen Behörden überein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Generalversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. FINANZEN

Art. 22 (Einnahmen)

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge
2. Jährliche Beiträge der Mandatsträger
3. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
4. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 (Revisionen)

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 24 (Auflösung oder Fusion)

Für die Auflösung oder Fusion ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung oder zur Fusion müssen dem Präsidenten acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Vorstand.

Art. 25 (Ergänzungen)

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Für die gesamten Statuten gelten sowohl die männliche wie die weibliche Form.

Art. 26 (Gültigkeit)

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Beschlüsse der Generalversammlung.

Beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung
vom 7. März 2006

SVP Stein am Rhein

Der Präsident: Beat Hug

Die Sekretärin: Vrene Strasser